

# **Geschäftsordnung des Gesamtvorstands TuS 09 Erkenschwick e.V.**



## **§1 Sitzungen**

- 1) *Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens alle zwei Monate stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstands weitere Sitzungen einberufen werden.*
- 2) *Der Gesamtvorstand legt den Termin für die nächste Vorstandssitzung am Ende der lfd. Vorstandssitzung fest.*

## **§ 2 Tagesordnung**

- 1) *Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt.*
- 2) *Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.*
- 3) *Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.*

## **§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- 1) *Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich.*
- 2) *Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.*
- 3) *Die im Rahmen der Vorstandssitzungen beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.*

## **§ 4 Sitzungsleitung**

- 1) *Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.*

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- 1) *Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
- 2) *Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.*

## **§ 6 Beratungsgegenstand**

- 1) *Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.*
- 2) *In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.*

## **§ 7 Abstimmung**

- 1) *Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.*
- 2) *Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form. (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung)*

- 3) *Der Gesamtvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*

#### **§ 8 Niederschrift**

- 1) *Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.*
- 2) *Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.*
- 3) *Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.*
- 4) *Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendung erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.*

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- 1) *Diese Geschäftsordnung des Gesamtvorstands wurde vom Gesamtvorstand auf der Vorstandssitzung am 09.12.2014 beschlossen und tritt am 15.12.2014 in Kraft.*